

Satzung des Skiclubs 1965 Zweibrücken e.V.

Gültig nach der Mitgliederversammlung vom 09.05.2016

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der am 07.10.1965 in Zweibrücken gegründete Verein führt den Namen „Skiclub 1965 Zweibrücken e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Skiclub 1965 Zweibrücken e.V. hat seinen Sitz in Zweibrücken. Er ist seit dem 27.12.1965 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken unter der Nr. VR 210 Z eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, der sportlichen Jugendhilfe und der Geselligkeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme des Bewerbers in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3) In Ausnahmefällen können Tagesmitgliedschaften geschlossen werden. (siehe Beitragsordnung)
- 4) Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
- 5) Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr (Ausnahme Tagesmitgliedschaft, erlischt automatisch).
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder bei Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. (siehe Beitragsordnung)
- 2) Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Halbjahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar und 1. Juli fällig ist (Ausnahme Tagesmitgliedschaft, sofort fälliger Einmalbeitrag).

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter). Jüngere Mitglieder können an den Mitglieder- und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 3) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung der Betroffenen, vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
Maßregelungen sind mit einer Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheiden der Gesamtvorstand und evtl. eine Mitgliederversammlung endgültig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen, bzw. zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat – ab Zugang des eingeschriebenen Briefes – beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheiden soll, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 8 Vereins-Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
 - a) als geschäftsführender Vorstand oder
 - b) als Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- 5) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Kassenprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende, eingereichte Anträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- 10) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel - Mehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 11) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der einstimmigen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Mitarbeiterkreis

- 1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter und Betreuer
 - d) die Schieds- und Kampfrichter
 - e) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports
 - f) Die Kassenprüfer
- 2) Der Mitarbeiterkreis soll Gewähr dafür bieten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse in der Vereinsarbeit informiert werden.
- 3) Er hat auch die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenführer
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand (siehe a))
 - den Beisitzern für
 - Schriftwesen
 - Lehrwesen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Jugendsport / siehe Jugendordnung
 - Wettkampfsport
 - und weiteren vom Vorstand berufenen Mitgliedern
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

- 3) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann der Gesamtvorstand im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes oder sonstige Mitarbeiter für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
- 4) Der Ressortleiter für Jugendsport wird von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 5, Ziff. 3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
- 6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 7) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die
 - a) die allgemeine Verwaltung betreffen und
 - b) die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 9) Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- 10) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters berufen.

§ 13 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder es werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes solche gegründet.
- 2) Die jeweilige Abteilung wird durch ihren Leiter, seinen Stellvertreter oder Mitarbeiter denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von den Abteilungen gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenführer des Vereins eingesehen und geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiter - Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, alle finanziellen Bewegungen, der Jahresabschluss und die Vermögensübersicht sowie evtl. Kassen der einzelnen Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der geschäftsführende Vorstand des Vereins eine Geschäftsordnung über die Aufgabenverteilung bzw. die Zuständigkeit seiner Mitglieder. Diese Ordnung wird vom Vorstand mit einer Zweidrittel - Mehrheit beschlossen. Außerdem besteht eine Beitragsordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Zweibrücken, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- 6) Durch Bescheid vom Finanzamt Pirmasens wurde die Gemeinnützigkeit anerkannt.

Geschäftsordnung

Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsregelung nach § 11 Abs. 8 und
§ 17 der Vereinssatzung vom 09.05.2016

1) Vorsitzender

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2) Stellvertretender Vorsitzender

Siehe oben

Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3) Kassenführer

Der Kassenführer ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins und hat Bankvollmacht. Er hat für die finanzamtlichen und vereinsrechtlichen erforderlichen sorgfältigen Aufzeichnungen zu sorgen und die Jahresabschlüsse sowie die erforderlichen Steuererklärungen zu erstellen.